

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/2731 –**

### **Umsetzung der europäischen Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**

Die Umsetzungsfrist der europäischen Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG) – IVU-Richtlinie – ist am 30. Oktober 1999 abgelaufen. Die IVU-Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die durch bestimmte, in der Richtlinie aufgeführte industrielle Tätigkeiten verursacht werden können. Die Bundesregierung hat diese Richtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt. Ursprünglich sollte die Umsetzung im Rahmen eines einheitlichen Umweltgesetzbuches erfolgen. Einen fertigen Entwurf eines Umweltgesetzbuches hat die alte Bundesregierung der neuen Bundesregierung bereits hinterlassen. Eine Umsetzung der IVU-Richtlinie im Rahmen dieses Umweltgesetzbuches erfolgte aber dennoch nicht, da der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, im Bereich des Wasserrechtes Kompetenzprobleme sah. Die von ihm angekündigte Umsetzung der IVU-Richtlinie in einem Artikelgesetz ist ebenfalls ausgeblieben. Bei Nichtumsetzung einer europäischen Richtlinie gelten die hinreichend konkreten Teile der Richtlinie aber direkt. Nun führt die fehlende Umsetzung der IVU-Richtlinie zu Unklarheiten bei der Genehmigung von Industrieanlagen. Diese bringen dann wiederum Rechtsunsicherheiten für Investitionen mit sich.

1. Wann und wie wird die Bundesregierung die IVU-Richtlinie umsetzen?

Zunächst wurde das Ziel einer Umsetzung der IVU-Richtlinie im Rahmen eines Ersten Buches zum Umweltgesetzbuch verfolgt. Dieses Gesetzesvorhaben musste jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen zurückgestellt werden; es soll sobald wie möglich wieder aufgegriffen werden. Die IVU-Richtlinie soll jetzt durch eine Änderung der einschlägigen Fachgesetze und Verordnungen in das deutsche Recht umgesetzt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Deutschen Bundestag alsbald einen entsprechenden Gesetzentwurf in Form eines Artikelgesetzes vorzulegen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. März 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Welche Regelungen der IVU-Richtlinie gelten direkt (bitte genau benennen)?

EG-Richtlinien, die hinreichend bestimmt und unbedingt sind, verpflichten staatliche Stellen unmittelbar. Eine EG-Richtlinie kann aber nicht selbst Verpflichtungen gegenüber Bürgern begründen. Nicht abschließend geklärt ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs allerdings, in wie weit Richtlinienbestimmungen in einem Dreiecksverhältnis unmittelbar wirken, wenn diese dem Staat Pflichten auferlegen, die sich zum Nachteil von Dritten auswirken. Im Rahmen der Umweltministerkonferenz hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) am 13./14. Dezember 1999 in Frankfurt/Main Vollzugshinweise zur unmittelbaren Anwendung der IVU-Richtlinie beschlossen und empfohlen, diese den betroffenen Behörden in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Vollzugshinweise gehen von einer unmittelbaren Wirkung von Artikel 6 Abs. 2 zur Ersetzung von Antragsunterlagen, von Artikel 7 hinsichtlich des Verfahrens, von Artikel 13 hinsichtlich der behördlichen Prüfungspflicht, von Artikel 15 hinsichtlich der Einsicht in Genehmigungsbescheide und von Artikel 17 zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aus.

3. Welche Auswirkungen haben diese direkt geltenden Teile der Richtlinie für Genehmigungsverfahren?

Die Artikel der IVU-Richtlinie, von denen eine unmittelbare Wirkung ausgeht, sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Amts wegen zu beachten.

4. Handelt es sich bei den Bestimmungen, die unmittelbare Wirkung im nationalen Recht entfalten, um Bestimmungen, die zusätzliche Anforderungen an Anlagen stellen?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Auf welcher Grundlage erteilen die Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung nun immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und hat es aufgrund der immer noch nicht umgesetzten IVU-Richtlinie Verzögerungen gegeben?

Genehmigungsverfahren werden auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und anderer Fachgesetze unter Berücksichtigung der unmittelbar wirkenden Bestimmungen der IVU-Richtlinie erteilt. Auf die Antworten zu Fragen 2 und 3 wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen aus den Bundesländern keine Erkenntnisse über Verfahrensverzögerungen auf Grund der unmittelbaren Wirkung der IVU-Richtlinie vor.

6. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Antragsteller darüber zu informieren, auf welche Regelungen sich ihre Ansprüche auf Erteilung einer Genehmigung seit dem 30. Oktober 1999 stützen?

Vorhabenträger werden im Falle einer Antragstellung von den zuständigen Behörden der Länder bei der erforderlichen Antragsberatung über den Umfang der unmittelbar wirkenden Bestimmungen der IVU-Richtlinie unterrichtet.